

Satzung
des Zweckverbandes "Wasserversorgungsverband Tuniberggruppe"
über die Aufwandsentschädigung und
die Gewährung von Sitzungsgeldern

vom 23. Juli 2002

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GB1. S. 409) und des § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasserversorgungsverband Tuniberggruppe" vom 27. Februar 2000 hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Tuniberggruppe in der Sitzung am 23. Juli 2002 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 EUR.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR.
- (3) Der Schriftführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 EUR.

§ 2

Sitzungsgelder

- (1) Die Gewährung von Sitzungsgeldern für die ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erfolgt nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 20,00 EUR je Sitzung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung und Gewährung von Sitzungsgeldern des "Wasserversorgungsverbandes Tuniberggruppe" vom 25. Mai 1993 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in der Badischen Zeitung am 21.08.2002.